

Anlage 1-

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan Nr. 3 "Schafrehre"  
der Stadt Rodenberg, Kreis Grafschaft Schaumburg  
im Maßstab 1:1000, aufgestellt am 5. Dezember 1961

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plan-  
gebietes erläßt der Rat der Stadt Rodenberg auf Grund des § 10 des  
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341)  
verbunden mit den §§ 6 und 45 der Niedersächsischen Gemeindeord-  
nung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55) folgende Satzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:  
im Norden: durch die Süd-Grenzen der Flurstücke 195, 191/6 und 191/1  
im Osten : durch die Ostgrenzen der Flurstücke 198/5, 14/3, 15/3,  
199/20, 19/1 + 19/2  
im Süden : durch die Süd-Grenzen der Flurstücke 21/3 und 24/1  
im Westen: durch die Ost-Grenze des Flurstückes 7/1

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 3 (verbindlicher Bauleitplan), aufgestellt am  
5.12.1961 im Maßstab 1:1000 mit Begründung ist Bestandteil dieser  
Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite  
graue Farblinie.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Fluren 9 + 10, Gemarkung Roden-  
berg. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden  
Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist reines Wohngebiet mit ein-  
und zweigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der  
Grundstücksflächen beträgt maximal 0,4. Ein Grundstück soll minde-  
stens 700 qm groß sein.

§ 3

Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge werden entsprechend  
den Vorschriften der Reichsgaragenordnung hergestellt. Im Plan sind  
Garagenflächen mit hellgelber Farbe kenntlich gemacht worden.

§ 4

Ausnahmen von dieser Satzung sind gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesbau-  
gesetzes zulässig. Die verbindliche Baulinie darf zur Straßenseite  
hin durch untergeordnete Bauteile überschritten werden, wenn diese  
nicht mehr als 1,50 m vorspringen und nicht mehr als 1/3 der Länge  
des Hauptgebäudes betragen. Als Länge gilt die auf Grund der Fest-  
setzungen des Bebauungsplanes an der Baulinie liegende Giebel- oder  
Traufseite des Gebäudes. Die als Grenzbebauung vorgesehenen Garagen  
dürfen hinter der verbindlichen Baulinie errichtet werden.

§ 5

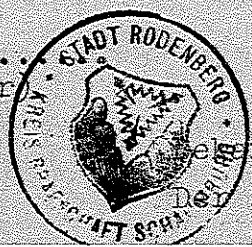
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Rodenberg  
in seiner Sitzung am 14.12.1962

Der Verwaltungsausschuß

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Stadtdirektor)



bekanntgemacht am 16. Mai 1963  
Der Stadtdirektor

Handwritten initials or signature at the bottom right corner.

**Genehmigt**

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes  
vom 23. 6. 1860

**Der Regierungspräsident**

H VI Nr. 444 / 63

Hannover, den 4. 10. 63

Im Auftrage

Regierungs- u. Bauamt

